

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 10.12.1987 – Amtsblatt Nr. 19 vom 10.12.1987;

- 1. Änderungssatzung vom 22.05.1991 – Amtsblatt Nr. 14 vom 24.05.1991;**
- 2. Änderungssatzung vom 07.10.1992 – Amtsblatt Nr. 17 vom 20.10.1992;**
- 3. Änderungssatzung vom 19.09.1994 – Amtsblatt Nr. 12 vom 22.09.1994;**
- 4. Änderungssatzung vom 14.12.1995 – Amtsblatt Nr. 17 vom 22.12.1995;**
- 5. Änderungssatzung vom 06.07.2001 – Amtsblatt Nr. 10 vom 16.07.2001;**
- 6. Änderungssatzung vom 04.03.2005 - Amtsblatt Nr. 5 vom 18.03.2005)**

Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.1974 (GV NW S. 1481/SGV NW 215), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform vom 18.09.1979 (GV NW S. 552) sowie dem Zweiten Gesetz zur Haushaltsfinanzierung (2. Haushaltsfinanzierungsgesetz) vom 24.11.1982 (GV NW S. 699) hat der Rat der Stadt Haltern in seiner Sitzung am 25.11.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungsdienst

- (1) Die Stadt Haltern am See unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache bestimmen sich nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des RettG und werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haltern am See wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW) und sonstige geeignete Fahrzeuge eingesetzt werden.
- (4) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungsdienstes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Darüber hinaus muss das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit aus der ärztlichen Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe a oder aus der Kostenzusicherung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b hervorgehen.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Haltern am See die Aufgabe der Rettungswachen durch eine Vereinbarung gemäß § 9 RettG auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie für die missbräuchliche Anforderung werden Gebühren nach Absatz 5 erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei missbräuchlicher Anforderung ist jedoch der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
- (3) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gebührenfrei mitbefördert werden.
- (4) Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes -ausgenommen bei Notfällen nach § 1 Abs. 1 RettG- kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebühren betragen:

1. Rettungstransport

1.1	Transport einer Person -Grundgebühr-	372,02 €
1.2	Transport mehrerer Personen -Grundgebühr- je Person	279,02 €
1.3	Fahrkilometer pro Person bis 25 Kilometer	4,40 €
1.4	Fahrkilometer pro Person ab 26 Kilometer	3,30 €

2. Krankentransport

2.1. Transport einer Person zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen

(ausschlaggebend ist die Zeit des Fahrtbeginns)

2.1.1	Transport einer Person – Grundgebühr -	372,02 €
2.1.2	Transport mehrerer Personen -Grundgebühr- je Person	279,02 €
2.1.3	Fahrkilometer pro Person bis 25 Kilometer	4,40 €
2.1.4	Fahrkilometer pro Person ab 26 Kilometer	3,30 €

2.2 Transport werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2.2.1	Transport einer Person -Grundgebühr-	195,27 €
2.2.2	Transport mehrerer Personen -Grundgebühr- je Person	146,46 €
2.2.3	Fahrkilometer pro Person bis 25 Kilometer	2,94 €
2.2.4	Fahrkilometer pro Person ab 26 Kilometer bis 100 Kilometer	2,20 €
2.2.5	Fahrkilometer pro Person ab 101 Kilometer	1,47 €

3.	Notarzteinsatz	311,10 €
4.	Innenreinigung	20,30 €
5.	Desinfektion	30,45 €
6.	Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde	30,45 €
7.	Rettungsdienstliche Versorgung vor Ort ohne Transport	372,02 €

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer den Rettungsdienst benutzt,
 - b) wem die Unterhaltspflicht für einen Benutzer obliegt,
 - c) wer einen Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, dass die Heranziehung zur Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; sie sollen in der Reihenfolge des Absatzes 1 herangezogen werden.

§ 5

Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühren ausweist, zur Zahlung herangezogen.
- (2) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr mit der Kasse abgerechnet, wenn der Gebührensschuldner spätestens bei Fälligkeit die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht hat und
 - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung oder
 - b) die Kostenzusicherung durch die Kassevorgelegt hat. Die Bestimmungen des § 4 (Gebührensschuldner) bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.